

§ 2316 BGB

(1) Der [Pflichtteil](#) eines Abkömmlings bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers oder [Leistungen](#) der in § 2057a bezeichneten Art zur Ausgleichung zu bringen sein würden, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflichten bei der Teilung entfallen würde. Ein [Abkömmling](#), der durch [Erbverzicht](#) von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

(2) Ist der [Pflichtteilsberechtigte Erbe](#) und beträgt der [Pflichtteil](#) nach Absatz 1 mehr als der Wert des hinterlassenen Erbteils, so kann der [Pflichtteilsberechtigte](#) von den Miterben den Mehrbetrag als [Pflichtteil](#) verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erreicht oder übersteigt.

(3) Eine Zuwendung der in § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art kann der Erblasser nicht zum Nachteil eines [Pflichtteilsberechtigten](#) von der Berücksichtigung ausschließen.

(4) Ist eine nach Absatz 1 zu berücksichtigende Zuwendung zugleich nach § 2315 auf den [Pflichtteil](#) anzurechnen, so kommt sie auf diesen nur mit der Hälfte des Wertes zur Anrechnung.